

UNIVERSITÄT SALZBURG
RECHTSWISSENSCHAFTLICHE FAKULTÄT
MARTINUS-STRASSE 22

An das
Bundesministerium für Inneres
Postfach 100
1014 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	62 GE. o. Po
Datum:	26. NOV. 1990
Verteilt	30. Nov. 1990 Rauch

Dr. Alois Karant

Betr.: Entwurf für ein neues Fremdenpolizeigesetz,
Zl. 112777/39-I/7/90

Der vorliegende Entwurf beinhaltet die umfassendste und tiefgreifendste Reform des österreichischen Fremdenpolizeirechtes seit 1954. Nicht nur die aufgrund der beiden letzten Novellen (BGBl Nr. 190 und 451/1990) ergriffenen "Sofortmaßnahmen" (vgl die EB des Entwurfes) gegen das "Schlepperunwesen" und den "Kriminaltourismus" werden perpetuiert und z.T. sogar ausgebaut (vgl insb § 12 Abs 2, und § 16 des Entwurfes), sondern auch vollkommen neue Instrumentarien, wie etwa die EDV-Dokumentation fremdenrechtlicher Daten und der internationale Datentransfer (§§ 36 und 43), eine Neuregelung der Durchbeförderung aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen (§§ 18 und 19), eine völlige Neugestaltung des Schubwesens (IV. Abschnitt) einschließlich einer Einbindung der Länder in den Schubhaftvollzug (§ 27 Abs 4) und einer Unterstellung des gesamten Schubhaftverfahrens unter die Kontrolle der mit 1.1.1991 neugeschaffenen Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern (§§ 30 und 35 Abs 2), sowie eine z.T. unsystematische Vermengung paß- und asylrechtlicher Belange, Belange der Grenzkontrolle und der Ausländerbeschäftigung mit jenen der Fremdenpolizei (§ 3 Abs 2 Z.2 und 8, § 7, § 16 Abs 2-6, § 17 Abs 3) sind Gegenstand des vorliegenden Entwurfes.

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg erachtet eine zeitgerechte, über eine bloße Reform des Fremdenpolizeirechtes hinausgehende Neuordnung des Fremdenrechtes, wie sie bereits von Parlament und Regierung in Aussicht gestellt worden sind (vgl AB 1092 BlgNR XVI. GP; EBRV 243 BlgNR XVII. GP), für dringend erforderlich. Sie ist aber der Meinung, daß dieser ein ebenso umfassender Informations- und Diskussionsprozeß voranzugehen hat, der es ermöglicht, nicht nur gesetzestechnische und systematische Mängel zu beheben, sondern auch die vielfältig berührten Interessen aller Betroffenen zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen spricht sich die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg dagegen aus, die vorgeschlagene Gesamtreform des Fremdenpolizeigesetzes im Wege eines von tagespolitischer Notwendigkeit geprägten abgekürzten Gesetzgebungsverfahrens - etwa per Initiativantrag - zu verabschieden. Sie lehnt daher unter den gegebenen Umständen den vorliegenden Entwurf ab. Eine inhaltliche Auseinandersetzung sollte dem ordentlichen Begutachtungsverfahren vorbehalten bleiben.

Im übrigen erinnert die Fakultät an ihren Beschluß vom 24. April 1990, worin sie sich grundsätzlich dagegen ausgesprochen hat, daß ihr bei Nichteinlangen einer Stellungnahme innerhalb der Begutachtungsfrist die Zustimmung zu einem Gesetzesentwurf unterstellt werden könnte.

KYRER e. h.